

## **Geschäftsordnung Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Landesarbeitsgemeinschaft Bayern (BDKJ, LAG Bayern)**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ, LAG Bayern. Diese sind:

1. Landesversammlung,
2. Landesfrauenkonferenz,
3. Landesmännerkonferenz,
4. Landesausschuss,
5. Landesvorstand,
6. Ausschüsse und Arbeitsgruppen.

### **1. Abschnitt: Landesversammlung**

#### **§ 2 Termine**

Die Termine werden von der Versammlung selbst beschlossen.

#### **§ 3 Vorbereitung und Einladung**

- (1) Der Landesvorstand erstellt die vorläufige Tagesordnung.
- (2) Anträge an die Versammlung und Berichte von Ausschüssen sind dem Landesvorstand bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Landesversammlung zuzuleiten.
- (3) Einladung und vorläufige Tagesordnung sind vier Wochen, die übrigen Versammlungsunterlagen, insbesondere der Vorstandsbericht, Anträge und Berichte von Ausschüssen, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu verschicken.

#### **§ 4 Öffentlichkeit**

- (1) die Landesversammlung ist grundsätzlich öffentlich.
- (2) der Landesvorstand kann Gäste zur Landesversammlung einladen.
- (3) die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
- (4) ist die Öffentlichkeit aufgehoben sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung und die weiteren Mitglieder der Vorstände und Leitungen der BDKJ-Diözesanverbände und der Jugendverbände anwesend.
- (5) die Landesversammlung kann weitere Personen zu einer nichtöffentlichen Beratung hinzuziehen.

#### **§ 5 Leitung**

- (1) Die Landesversammlung wird vom Landesvorstand geleitet.

- (2) Der Landesvorstand bestimmt, wer die Sitzungsleitung der Landesversammlung innehat.
- (3) Er kann die Sitzungsleitung an eine oder mehrere Person(en) seiner Wahl delegieren.
- (4) Die Sitzungsleitung kann sich an den Beratungen nicht beteiligen; will sie das Wort ergreifen, muss sie die Leitung abgeben.

## **§ 6 Stimmrecht**

- (1) Die Wahrnehmung des Stimmrechts gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 der Satzung des BDKJ, LAG Bayern, wird wie folgt festgelegt:  
Die Diözesanverbände erhalten jeweils zwei Grundstimmen, die von einer Frau und einem Mann wahrgenommen werden. Die verbleibenden sieben Stimmen der Diözesanverbände werden von mindestens einer Frau und einem Mann wahrgenommen. Die Verteilung regeln die Diözesanverbände untereinander.  
Die Jugendverbände erhalten 21 Stimmen, die von mindestens acht Frauen und acht Männern wahrgenommen werden.  
Die Verteilung regelt die Jugendverbandskonferenz.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.

## **§ 7 Verfahrensordnung**

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen nach geschlechtsspezifisch getrennter Redeliste.
- (2) Antragsteller\*innen sowie Berichterstatter\*innen können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes, Berichterstatter\*innen sowie Antragsteller\*innen erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort. Für jeden Antrag bestimmen die Antragstellenden eine Person aus ihrer Mitte, die dieses Recht wahrnimmt.
- (4) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit begrenzen. Sie kann Redner\*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder haben vollumfängliche Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, die sich nach der Satzung und dieser Geschäftsordnung bestimmen, insbesondere das Recht zur Teilnahme, Antragsrecht, Rederecht und Stimmrecht. Gleiches gilt für beratende Mitglieder, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.
- (6) Die Sitzungsleitung kann Gästen das Rederecht erteilen.
- (7) Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich, über den Widerspruch entscheidet die Landesversammlung sofort.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, davon mindestens acht Frauen und acht Männer anwesend sind.
- (2) Liegt Beschlussfähigkeit nicht vor, bleibt die Landesversammlung beratungsfähig. Die Sitzungsleitung hat auf Antrag die Sitzung aufzuheben.

## § 9 Sitzungsverlauf

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung muss die Beschlussfähigkeit festgestellt und die Tagesordnung festgelegt werden.
- (2) Anträge, die nicht fristgerecht oder im Verlauf der Versammlung eingereicht werden, sind Initiativanträge. Initiativanträge können mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Anträge zur Änderung der Satzung oder Geschäftsordnung müssen immer fristgerecht gestellt werden.
- (4) Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.
- (5) Alle eingebrachten Anträge müssen behandelt werden.
- (6) Die Landesversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.

## § 10 Abstimmungsregeln

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (2) Liegen mehrere Anträge zum selben Sachverhalt zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Sitzungsleitung entscheidet, welcher der weitestgehende Antrag ist.
- (3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht abgegebene Stimmen. Dagegen gelten ungültige Stimmen als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Auf Antrag wird geschlechtsgetrennt abgestimmt. Diesem Antrag muss mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Frauen oder die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Männer zustimmen. Wird geschlechtsgetrennt abgestimmt, so ist in dieser Abstimmung sowohl die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen als auch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Männer für einen Beschluss erforderlich.
- (5) Über Sachbeschlüsse kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden. Für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Bei begründeten Zweifeln kann jedes stimmberechtigte Mitglied unmittelbar nach einer Abstimmung deren Wiederholung verlangen.
- (7) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.
- (8) Sollen Beschlüsse gefasst werden, die bei ihrer Realisierung eine finanzielle oder personelle Mitwirkung der Diözesan- oder der Jugendverbände voraussetzen, können die Diözesan- oder Jugendverbände verlangen, dass diese Beschlüsse nur diejenigen binden, die ihnen zugestimmt haben. In diesem Falle ist eine namentliche Abstimmung erforderlich.

## § 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen, diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen, dies sind:
  1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, danach ist nur noch Antrag Nr. 9 zulässig,
  2. Antrag auf Schluss der Redeliste,
  3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
  4. Antrag auf Vertagung,
  5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
  6. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
  7. Hinweis zur Geschäftsordnung,
  8. Antrag auf geschlechtsspezifische Beratung,
  9. Antrag auf geschlechtsspezifische Abstimmung.
- (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer\*s Gegenredner\*in sofort abzustimmen. Die Geschäftsordnungsanträge Nr. 1 bis 7 gelten als angenommen, wenn mehr als 50 % der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen. Geschäftsordnungsanträge Nr. 8 und 9 gelten jeweils dann als angenommen, wenn 50 % der anwesenden stimmberechtigten Frauen oder 50 % der anwesenden stimmberechtigten Männer dafür stimmen.

## § 12 Beschwerdeführung

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zur Beschwerdeführung gegen Beschlüsse des BDKJ-Landesvorstands die Landesversammlung anrufen, die Entscheidung der Landesversammlung ist im Beschwerdefall endgültig.

## § 13 Wahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen im Rahmen der Landesversammlung wird für jeweils ein Jahr ein Wahlausschuss gewählt. Dieser bestimmt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n. Dem Wahlausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder an. Er soll geschlechterparitätisch besetzt sein.
- (2) Dem Wahlausschuss obliegen folgende Aufgaben:
  1. ausschreiben der zu wählenden Funktionen, im Falle der hauptamtlichen Mitglieder des Landesvorstands gemeinsam mit dem "Landesstelle für Katholische Jugendarbeit e.V.",
  2. informieren der Interessent\*innen über Stellenbeschreibungen, Anstellungsbedingungen und Wahlverfahren,
  3. überprüfen der Wählbarkeitsvoraussetzungen,
  4. abklären der Bereitschaft zur Kandidatur bei vorgeschlagenen Personen,
  5. informieren der Landesversammlung über eingegangene Bewerbungen von Personen, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und die Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben, mindestens 30 Tage vor der Wahl,
  6. informieren der Landesversammlung über Kandidat\*innen mindestens 14 Tage vor der Wahl,
  7. durchführen und leiten der Wahl,

8. anfertigen eines gesonderten Wahlprotokolls, das von der\*dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

## § 14 Wahlen

- (1) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt. Wahlen zum BDKJ-Landesvorstand werden ausschließlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint.
- (3) Das Recht, Kandidat\*innen vorzuschlagen, steht jedem stimmberechtigten Mitglied der Versammlung sowie dem Wahlausschuss zu. Vorschläge im Vorfeld der Landesversammlung müssen in schriftlicher Form an den Wahlausschuss erfolgen.
- (4) Stimmenhäufelung ist nicht möglich.
- (5) Die Wahlen zu den Ämtern, der in der Satzung unter § 9 (2) benannten Mitglieder des Landesvorstandes (2)a, werden in ihrer Reihenfolge 1 bis 3 nacheinander durchgeführt. Die beiden Ämter unter § (9)2a Ziffer 3 werden in zwei getrennten Wahlgängen besetzt. Das Ergebnis der jeweiligen Wahl muss bekannt gegeben werden, bevor die nächste Wahl durchgeführt werden darf.
- (6) Vor den Wahlen findet eine Befragung der Kandidat\*innen statt.
- (7) Eine Personaldebatte findet bei Wahlen zum BDKJ-Landesvorstand immer statt, bei anderen Wahlen findet sie nur auf Antrag statt. Die Personaldebatten bei den Wahlen zu den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitgliedern des Landesvorstandes in der Satzung unter § 9 (2) a finden getrennt statt.
- (8) Gewählt sind die Kandidat\*innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Ja-Stimmen und im Rahmen der in § 8 Absatz 2 der Satzung des BDKJ, LAG Bayern, festgelegten Quoten für die Vorstandsämter, sofern sie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen. Haben mehrere Kandidat\*innen die gleiche Stimmenzahl und überschreitet die Anzahl der Kandidat\*innen die Zahl der zu besetzenden Positionen, so findet unter diesen eine Stichwahl statt.
- (9) Sind nach diesem Wahlgang noch Positionen frei oder hat kein\*e Kandidat\*in für eventuell verbleibende Plätze die erforderliche Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint, findet ein zweiter, auf Antrag ein dritter Wahlgang statt. Vor einem zweiten Wahlgang wird die Liste der Kandidat\*innen nochmals eröffnet. Vor jedem neuen Wahlgang besteht die Möglichkeit, die Versammlung zu unterbrechen. Ist die Besetzung auch dann nicht möglich, so bleibt der Platz vakant. Für die nächste Landesversammlung werden in diesem Fall Nachwahlen angesetzt.
- (10) Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds bedarf eines fristgerecht eingegangenen Antrags und benötigt die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung.

## § 15 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung zu einer persönlichen Erklärung das Wort erteilen. Dabei erhält die\*der Redner\*in die Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf ihre\*seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen oder eigene Ausführungen richtig zu stellen. Die persönliche Erklärung muss in Textform vorgelegt werden. Sie wird in das Protokoll der Landesversammlung aufgenommen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

## § 16 Protokoll

- (1) Über jede Landesversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält die Namen der Anwesenden, der entschuldigten Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis sowie alle zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- (2) Das vom Vorstand unterzeichnete Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzuschicken.
- (3) Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung kein schriftlicher Einspruch eingeht.
- (4) Beanstandete Teile des Protokolls sind in der nächsten Sitzung zu behandeln.

## § 17 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse werden durch Beschluss der Landesversammlung für ein spezielles Thema oder Projekt eingerichtet.
- (2) Ausschüsse haben eine festgelegte Anzahl von Mitgliedern, mindestens jedoch drei, und werden paritätisch besetzt, sofern sie nicht geschlechtsspezifisch arbeiten.  
Die Mitglieder werden von der Landesversammlung gewählt. Die Nachwahl für nicht besetzte Stellen durch den Landesausschuss ist möglich. Eine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Landesversammlung kann vorsehen, dass der Landesvorstand Mitglieder in die Ausschüsse entsendet.
- (3) Die Mitgliedschaft ist persönlich. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Landesversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

## § 18 Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen werden von der Landesversammlung, dem Landesausschuss oder dem Landesvorstand für ein bestimmtes Projekt oder Schwerpunktthema eingesetzt. Sie arbeiten im Auftrag des einrichtenden Organs und erstatten darüber Bericht.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Landesvorstand berufen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist persönlich. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Tätigkeit einer Arbeitsgruppe endet, wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.



## 2. Abschnitt: Landesfrauenkonferenz

### **§ 19 Termine**

Die Landesfrauenkonferenz tagt wenigstens einmal jährlich. Die Termine werden von der Landesfrauenkonferenz beschlossen. Eine Sitzung findet in zeitlicher Anbindung an die Landesversammlung statt.

### **§ 20 Vorbereitung und Einladung**

- (1) Die Landesfrauenkonferenz wird von den weiblichen Mitgliedern des Landesvorstandes einberufen. Sie erstellen die vorläufige Tagesordnung.
- (2) Anträge an die Konferenz sind den weiblichen Mitgliedern des Landesvorstandes bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Landesfrauenkonferenz zuzuleiten.
- (3) Einladung und vorläufige Tagesordnung sind vier Wochen, die übrigen Konferenzunterlagen, insbesondere Anträge, spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin an alle Mitglieder der Landesversammlung zu verschicken.

### **§ 21 Leitung**

- (1) Die Landesfrauenkonferenz wird von den weiblichen Mitgliedern des Landesvorstandes geleitet.
- (2) Sie bestimmen, wer jeweils die Sitzungsleitung der Landesfrauenkonferenz innehat. Sie können die Leitung an eine oder mehrere Person(en) ihrer Wahl delegieren.
- (3) Die Sitzungsleitung kann sich an den Beratungen nicht beteiligen; will sie das Wort ergreifen, muss sie die Leitung abgeben.

### **§ 22 Sitzungsverlauf**

Hierzu gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Landesversammlung (§ 9).

### **§ 23 Verfahrensordnung**

Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Darüber hinaus gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Landesversammlung (§ 7 Absätze 2 bis 5).

### **§ 24 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Landesfrauenkonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Liegt Beschlussfähigkeit nicht vor, bleibt die Landesfrauenkonferenz beratungsfähig. Die Sitzungsleitung hat auf Antrag die Sitzung aufzuheben.

### **§ 25 Anträge zur Geschäftsordnung**

Hierzu gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Landesversammlung außer die zum Geschäftsordnungsantrag auf geschlechtsspezifische Beratung (§11 Absatz 2 Nr. 9) und zur geschlechtsgetrennten Abstimmung (§10 Absatz 4).

### **§ 26 Anträge und Abstimmungsregeln**

Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Landesfrauenkonferenz.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Landesversammlung nach § 10 ohne Absatz 4.

### **§ 27 Protokoll**

- (1) Über jede Landesfrauenkonferenz ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält die Namen der Anwesenden, der entschuldigten Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis sowie alle zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- (2) Das von den weiblichen Mitgliedern des Vorstands unterzeichnete Protokoll ist den Mitgliedern der Landesversammlung innerhalb von vier Wochen zuzuschicken.
- (3) Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung kein schriftlicher Einspruch der Mitglieder der Landesfrauenkonferenz eingeht.
- (4) Beanstandete Teile des Protokolls sind in der nächsten Sitzung zu behandeln.

## **3. Abschnitt: Landesmännerkonferenz**

### **§ 28 Termine**

Die Landesmännerkonferenz tagt wenigstens einmal jährlich. Die Termine werden von der Landesmännerkonferenz beschlossen. Eine Sitzung findet in zeitlicher Anbindung an die Landesversammlung statt.

### **§ 29 Vorbereitung und Einladung**

- (1) Die Landesmännerkonferenz wird von den männlichen Mitgliedern des Landesvorstandes einberufen. Sie erstellen die vorläufige Tagesordnung.
- (2) Anträge an die Konferenz sind den männlichen Mitgliedern des Landesvorstandes bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Landesmännerkonferenz zuzuleiten.
- (3) Einladung und vorläufige Tagesordnung sind vier Wochen, die übrigen Konferenzunterlagen, insbesondere Anträge, spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin an alle Mitglieder der Landesversammlung zu verschicken.



### **§ 30 Leitung**

- (1) Die Landesmännerkonferenz wird von den männlichen Mitgliedern des Landesvorstands geleitet.
- (2) Sie bestimmen, wer jeweils die Sitzungsleitung der Landesmännerkonferenz innehat. Sie können die Leitung an eine oder mehrere Person(en) ihrer Wahl delegieren.
- (3) Die Sitzungsleitung kann sich an den Beratungen nicht beteiligen; will sie das Wort ergreifen, muss sie die Leitung abgeben.

### **§ 31 Sitzungsverlauf**

Hierzu gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Landesversammlung (§ 9).

### **§ 32 Verfahrensordnung**

Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Darüber hinaus gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Landesversammlung (§ 7 Absätze 2 bis 5).

### **§ 33 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Landesmännerkonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Liegt Beschlussfähigkeit nicht vor, bleibt die Landesmännerkonferenz beratungsfähig. Die Sitzungsleitung hat auf Antrag die Sitzung aufzuheben.

### **§ 34 Anträge zur Geschäftsordnung**

Hierzu gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Landesversammlung außer die zum Geschäftsordnungsantrag auf geschlechtsspezifische Beratung (§11 Absatz 2 Nr. 9) und zur geschlechtsgetrennten Abstimmung (§10 Absatz 4).

### **§ 35 Anträge und Abstimmungsregeln**

Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Landesmännerkonferenz.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Landesversammlung nach § 10 ohne Absatz 4.

### **§ 33 Protokoll**

- (1) Über jede Landesmännerkonferenz ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält die Namen der Anwesenden, der entschuldigten Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis sowie alle zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

- (2) Das von den männlichen Mitgliedern des Vorstands unterzeichnete Protokoll ist den Mitgliedern der Landesversammlung innerhalb von vier Wochen zuzuschicken.
- (3) Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung kein schriftlicher Einspruch der Mitglieder der Landesmännerkonferenz eingeht.
- (4) Beanstandete Teile des Protokolls sind in der nächsten Sitzung zu behandeln.

#### 4. Abschnitt: Landesausschuss

##### **§ 37 Termine**

Die Termine werden von der Landesversammlung beschlossen.  
Ein Drittel der Jugend- und BDKJ-Diözesanverbände sowie ein Drittel des BDKJ-Landesvorstandes können außerordentliche Landesausschusssitzungen verlangen.

##### **§ 38 Vorbereitung und Einladung**

- (1) Der Landesvorstand erstellt die vorläufige Tagesordnung.
- (2) Anträge an den Landesausschuss sind dem Landesvorstand bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Landesausschusses zuzuleiten.
- (3) Einladung und vorläufige Tagesordnung sind drei Wochen, die übrigen Landesausschussunterlagen, insbesondere Anträge, spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin zu verschicken.

##### **§ 39 Stimmrecht**

Die Wahrnehmung des Stimmrechtes ist geregelt in § 8 Absatz 2 der Satzung des BDKJ, LAG Bayern. Stimmberechtigt sind demnach die Mitglieder des BDKJ-Landesvorstandes, je ein\*e Vertreter\*in jedes bayerischen BDKJ-Diözesanverbandes und jeweils ein\*e Vertreter\*in jedes Jugendverbandes des BDKJ, LAG Bayern.

Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.

##### **§ 40 Leitung**

- (1) Der Landesausschuss wird vom Landesvorstand geleitet.
- (2) Der Landesvorstand bestimmt, wer jeweils die Sitzungsleitung des Landesausschusses innehat. Er kann die Leitung an eine oder mehrere Person(en) ihrer Wahl delegieren.

##### **§ 41 Sitzungsverlauf**

Hierzu gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Landesversammlung (§ 9).

##### **§ 42 Verfahrensordnung**

Hierzu gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Landesversammlung (§ 7).

### **§ 43 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und sowohl die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder als auch mindestens fünf Frauen und fünf Männer anwesend sind.
- (2) Liegt Beschlussfähigkeit nicht vor, bleibt der Landesausschuss beratungsfähig. Die Sitzungsleitung hat auf Antrag die Sitzung aufzuheben.

### **§ 44 Anträge zur Geschäftsordnung**

Hierzu gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Landesversammlung (§ 11).

### **§ 45 Anträge und Abstimmungsregeln**

Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Landesausschusses.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Landesversammlung nach § 10.

### **§ 46 Persönliche Erklärung**

Hierzu gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Landesversammlung (§ 15).

### **§ 47 Öffentlichkeit**

Hierzu gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Landesversammlung (§ 4).

### **§ 48 Protokoll**

Hierzu gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Landesversammlung (§ 16).

## **5. Abschnitt: Landesvorstand**

### **§ 49 Termine**

Der Landesvorstand tagt wenigstens 6 Mal jährlich. Die Termine werden vom Landesvorstand festgelegt.

### **§ 50 Vorbereitung, Einladung und Leitung**

- (1) Einladung und vorläufige Tagesordnung sind eine Woche vor dem festgesetzten Termin an die Mitglieder zu verschicken.
- (2) Die Sitzungen des Landesvorstandes werden abwechselnd von den Mitgliedern des Landesvorstandes geleitet.

### **§ 51 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 52 Anträge zur Geschäftsordnung**

Hierzu gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Landesversammlung (außer § 11 Absatz 2 Nr. 9).

## **§ 53 Anträge und Abstimmungsregeln**

Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstands.

Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Landesversammlung nach § 10 ohne Absatz 4.

## **§ 54 Protokoll**

Über die Beschlüsse des Landesvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und nach einer Einspruchsfrist von zwei Wochen für die Mitglieder des Landesvorstands umgehend an die Mitglieder der Landesversammlung zu verschicken.

**Erstmalig beschlossen durch die Landesversammlung am 9.10.1980; In der vorliegenden Form durch die BDKJ-Landesversammlung am 1.7.2023 geändert.**